

15.02.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des WDR-Gesetzes (20. Rundfunkänderungsgesetz)

A Problem

Auf medienrechtlichem Gebiet besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dem mit dem Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) nachgekommen wird. In der Folge entsteht Anpassungsbedarf im Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz).

- I. Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie Beauftragung der Angebote im Medienstaatsvertrag (MStV)

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen können. Aus dem technologischen Fortschritt und dem veränderten Mediennutzungsverhalten besteht Anpassungsbedarf im Hinblick auf Maßgaben zum Auftrag und zur Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Medienstaatsvertrag.

- II. WDR-Gesetz

Die im WDR-Gesetz enthaltenen spezifischen Vorgaben für den WDR haben im Einklang zu sein mit den staatsvertraglichen, alle Landesrundfunkanstalten betreffenden Regelungen. Widersprüche sind zu vermeiden und Verfahren zur Bestimmung der durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Richtlinienkompetenz klarzustellen.

B Lösung

Der Landtag stimmt dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag zu.

Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag umfasst die Aufnahme von Regelungen, mit denen Reformen zum Auftrag und zur Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umgesetzt werden. Wesentliche Reformelemente sind dabei Anpassungen des Auftrags zur Profilschärfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, eine Flexibilisierung der Angebotsgestaltung und die Stärkung des Aufsichtssystems. Die Änderungen sollen dazu beitragen, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zukunftsfähig auszugestalten. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Datum des Originals: 14.02.2023/Ausgegeben: 27.02.2023

Durch das 20. Rundfunkänderungsgesetz werden zudem notwendige Folgeanpassungen im WDR-Gesetz vorgenommen, um den Neuregelungen des Medienstaatsvertrages Rechnung zu tragen, insbesondere Verfahren zur Bestimmung der durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Richtlinienkompetenz klarzustellen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die gesetzlichen Änderungen lassen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen von Unternehmen und privaten Haushalten erwarten.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Zustimmung zum Dritten
Staatsvertrag zur Änderung medien-
rechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)
und zur Änderung des WDR-Gesetzes
(20. Rundfunkänderungsgesetz)**

Artikel 1 Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Dem am 21. Oktober 2022 und 2. November 2022 unterzeichneten Dritten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 2 Absatz 2 wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4a wie folgt gefasst:

„§ 4a Erfüllung des Auftrags“

Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz)

Inhaltsübersicht

...

§ 4a Erfüllung des Programmauftrags

...

2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgaben, Sendegebiet

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „32a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) des Medienstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Nummer 9 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages. Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 des Medienstaatsvertrages an. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung findet in Telemedienangeboten nicht statt.

(2) Der WDR beteiligt sich am ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm sowie den weiteren Fernsehprogrammen, die im Rahmen der ARD gemäß den staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden. Er veranstaltet außerdem ein landesweites Fernsehprogramm (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) des Medienstaatsvertrages) inklusive der regionalen Auseinandersetzungen mit Schwerpunkt auf Information über Themen aus dem regionalen Sendegebiet.

(3) Der WDR veranstaltet folgende Hörfunkprogramme, die neben ihren spezifischen Schwerpunkten auch der Darstellung der Regionen dienen:

1. ein Hörfunkprogramm, das sich mit aktuellen Nachrichten, Informationen und Musik sowie unterhaltenden Beiträgen vor allem an jüngere Menschen richtet,
2. ein Tagesbegleitprogramm mit Musik und aktuellen Informationen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, Deutschland und der Welt.
3. ein musikgeprägtes Kulturprogramm, das sich im Schwerpunkt auf Themen der Kultur aus Nordrhein-Westfalen, Deutschland und der Welt stützt und auch der kulturellen Darstellung der Regionen dient.
4. ein musikgeprägtes Programm, das eine eher ältere Zielgruppe anspricht und zielgruppenspezifische Themen aufgreift,
5. ein wortgeprägtes Hörfunkprogramm, das ein informationsbetontes Angebot insbesondere zu Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft enthält,

6. ein Hörfunkprogramm, das sich vor allem Themen des interkulturellen Zusammenlebens widmet.

(4) Der WDR veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme:

1. ein musikgeprägtes Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an ein jugendliches Publikum richtet,
2. ein Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an Kinder richtet.

(5) Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens zulässig. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Absatz 7 und § 38 des Medienstaatsvertrages findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt. Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme darf die Anzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen.

(6) Der WDR errichtet und betreibt die für Hörfunk und Fernsehen erforderlichen Anlagen. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,
3. die Übertragungskapazitäten, die ihm nach §§ 10 bis 10b LMG NRW zugeordnet werden.

- c) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Hörfunkprogramme“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „32a“ ersetzt.
- (7) Der WDR kommt seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach. Bei der Auswahl des Übertragungsweges sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.
- (8) Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrags seine Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme und Angebote können jeweils auch zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden. § 27 Absatz 2 und §§ 30 bis 32 des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.
- (9) Der WDR kann programmbegleitend Druckwerke oder elektronische Begleitmaterialien mit jeweils programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (10) Der WDR kann zur Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten; er nutzt auch die Möglichkeit zu journalistischer Zusammenarbeit. Er darf jedoch Angebote nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten darf er nicht erzielen.
- (11) Der WDR kann im Rahmen seines Auftrags mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich an diesen beteiligen.
- (12) Der WDR kann sich im Rahmen seines Auftrags an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.

(13) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten.

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

**„§ 3a
Informationsrechte**

Dem WDR stehen die sich aus dem Medienstaatsvertrag ergebenden Auskunftsrechte gegenüber Behörden zu.“

Dem WDR stehen die sich aus dem Medienstaatsvertrag ergebenden Auskunftsrechte gegenüber Behörden zu.

**§ 4
Programmauftrag**

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet seine Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung“ durch die Wörter „Kultur, Bildung, Information und Beratung“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags.“

(2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der WDR hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten. Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.

(3) Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets, dem Prozess der europäischen Integration und den Belangen der Bevölkerung einschließlich der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

(4) In seinem Angebot leistet der WDR einen Beitrag zur Vermittlung von Allgemeinbildung und Fachwissen in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf. Er trägt mit seinen Angeboten dem Erfordernis lebenslangen Lernens ebenso Rechnung wie der Stärkung der Medienkompetenz und der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration. Bildungsangebote im Sinne des Sätze 1 und 2 sind Angebote der Wissensvermittlung und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Kultur und Religion, Geschichte und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Sprache.

(5) Rundfunkwerbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

5. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4a
Erfüllung des Auftrags“**

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der WDR erlässt für seine Angebote Richtlinien, die die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung umfassen (Qualitätsrichtlinien).“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „, die im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben sind“ gestrichen.

**§ 4a
Erfüllung des Programmauftrags**

(1) Der WDR erlässt auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien zur Programmgestaltung (Programmrichtlinien), die im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben sind. Die Programmrichtlinien enthalten insbesondere

- Aussagen zur näheren Ausgestaltung und Durchführung des Programmauftrags;
- Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards;
- Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme;

- Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen;
 - konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs;
 - Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Komma nach den Wörtern „zwei Jahre“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Erfüllung der“ die Wörter „Qualitätsrichtlinien und“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Qualitätsrichtlinien und Programmrichtlinien sind in dem Bericht nach Satz 1 sowie im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben.“
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Der WDR trifft Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung seines Angebots, auszutauschen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der WDR trägt darüber hinaus in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards Rechnung.“

- (2) Der WDR veröffentlicht alle zwei Jahre, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote. Jährlich berichtet die Intendantin oder der Intendant dem Rundfunkrat über den Stand der Erfüllung der Programmrichtlinien.
- (1) Für die Angebote des WDR gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 5

Programmgrundsätze

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit mit der Maßgabe, dass der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages zu erstattende Bericht an den Rundfunkrat zu erfolgen hat.

(4) Der WDR soll die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein.

- b) Dem Wortlaut des Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der WDR soll die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“

(5) Der WDR stellt sicher, daß

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,
2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(6) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(7) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,
 2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
 3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
 4. Beschlüsse zur Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,
 5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,
 6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 7. Beschlüsse über die Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote,
 8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „die Qualitätsrichtlinien,“ eingefügt.

9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,
11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Verbreitung,
12. Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 7 bis 10 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. In den Fällen des Satz 2 Nr. 11 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat erlässt die Satzungen nach § 31 des Medienstaatsvertrages sowie die Satzungen nach § 32 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages.

(4) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des § 26 des Medienstaatsvertrages und der §§ 4 bis 6b, 8 und 9.“

(5) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6b, 8 und 9. Die vom WDR gemäß § 6b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder

den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45 Absatz 1 über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR oder ein Beteiligungsunternehmen, auf das er beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB ausüben kann, insgesamt zwei Millionen Euro überschreitet. Der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,
2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(7) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner

Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige, systematische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

§ 17

Ausschüsse des Rundfunkrats

8. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzungen“ die Wörter „und Beschlüsse“ eingefügt.

(1) Sitzungen des Rundfunkrats können durch Ausschüsse vorbereitet werden. Der Rundfunkrat bildet hierzu einen Programmausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden; diese sind durch Satzung festzulegen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Jedes Rundfunkratsmitglied darf nur in einem Ausschuss Mitglied sein. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und eine hinreichend plurale Besetzung anzustreben; insbesondere darf der Anteil der nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

(3) Ein vom Personalrat gemäß § 15 Absatz 13 in den Rundfunkrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Absatz 8, 11 und 12 gilt entsprechend.

(4) Der Rundfunkrat wählt jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Nicht mehr als ein Drittel der Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse dürfen nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3

Nummer 9 entsandte Mitglieder sein; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden gilt Satz 2 entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und seine oder ihre Stellvertretung bilden das Präsidium. Soweit die Sitzungen und Beschlüsse des Rundfunkrats nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Ausschüsse vorbereitet werden, können sie durch das Präsidium vorbereitet werden. Das Präsidium, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das erweiterte Präsidium. Diesem kann durch Beschluss des Rundfunkrats die Vorbereitung von Wahlen übertragen werden. Näheres kann durch die Satzung geregelt werden.

(5) Die Ausschüsse berichten dem Rundfunkrat schriftlich regelmäßig durch Übersendung der Protokolle.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Im Anschluss an jede Ausschusssitzung ist eine Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät die Intendantin oder den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,

9. In § 21 Absatz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. ist bei der Festsetzung von Maßstäben gemäß § 39 Absatz 5 einzubeziehen und berät hierbei die Intendantin oder den Intendanten,“.

3. schließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten ab,
4. beschließt über die Anlagerichtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4,
5. stellt den Jahresabschluss des WDR fest und genehmigt den Geschäftsbericht,
6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,
7. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Beteiligungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,
9. führt die Kontrolle nach § 45a und § 45b durch.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

1. Dienstverträge mit den Direktorinnen und Direktoren,
2. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
3. Abschluss von Tarifverträgen,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen nach § 45 sowie der Verzicht auf Ausschüttungen,
5. Erwerb, soweit der Gesamtwert 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
8. Verfügung über Überschüsse,

9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtwert 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt,
12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 44b Abs. 2),
13. Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

Die Beträge nach Satz 1 Nummer 5 und 9 können durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtwert 200 000 Euro im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500 000 Euro soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünfseiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

§ 39

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie dürfen nur für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben verwendet werden.

(2) Ausgaben sind so zu leisten, wie es zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erforderlich ist. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller

Ausgaben ausreichen, die unter die Zweckbestimmung fallen. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend.

(4) Der WDR erlässt auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien).

10. Dem § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzt der WDR gemeinsam mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.“

§ 46

Berichterstattung zum Prüfungsverfahren

Der Landesrechnungshof oder der sonst gemäß § 45a Absatz 4, § 45b zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung des WDR einschließlich dessen Beteiligungsunternehmen der Intendantin oder dem Intendanten des WDR, dem Verwaltungsrat des WDR, der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mit. Der Landesrechnungshof oder der sonst zuständige Rechnungshof gibt der Intendantin oder dem Intendanten des WDR und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu

11. In § 46 Satz 1 werden die Wörter „unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)“ durch die Angabe „KEF“ ersetzt.

dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Landesrechnungshof oder der sonst zuständige Rechnungshof dem Landtag, der Landesregierung, dem Rundfunkrat des WDR sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat er darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Anlage**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.

2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle

Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersaltungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und

9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).
- (3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.
- (4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:
1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
 2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.
- (5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDF-info, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe,
Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der

jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hannover den 21.10.22 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin den 2/11 Söder

Für das Land Berlin:

Hannover den 21.10.22 Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Berlin den 2.11.2022 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hannover den 21.10.22 Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hannover den 21.10.2022 Tschentscher

Für das Land Hessen:

Hannover den 21.10.22 Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hannover den 21.10.22 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover den 21.10.2022 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannover den 21.10.2022 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin den 2.11.22 M. Dreyer

Für das Saarland:

Hannover den 21.10.22 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Hannover den 21.10.22 Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hannover den 21.10.2022 Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hannover den 21.10.2022 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hannover den 21.10.2022 Bodo Ramelow

Begründung

Begründung zu Artikel 1

Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Der am 21. Oktober 2022 und 2. November 2022 unterzeichnete Dritte Medienänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bedarf gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung NRW der Zustimmung des Landtags. Sie soll gemeinsam mit notwendigen Folgeänderungen am WDR-Gesetz in Form eines Zustimmungsgesetzes erfolgen.

Der Staatsvertrag enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Begründung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag:

A Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 21. Oktober 2022 und am 2. November 2022 den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen ausschließlich den Medienstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Beauftragung der Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios an die Lebenswirklichkeit veränderter Mediennutzung angepasst und flexibler ausgestaltet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der marktwirtschaftlicher Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfGE 73, 118 (158 f.); 74, 297 (325); 83, 238 (297 f.); 90, 60 (90); 114, 371 (388 f.); 119, 181 (216)). Dabei ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen statischen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (stRspr., vgl. BVerfGE 74, 297 (350)). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)). Mit den Neuregelungen wird daher sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann.

Zugleich wird durch die Änderungen des Medienstaatsvertrages die Rolle der Gremien in Programmangelegenheiten und in Fragen der Haushaltswirtschaft betont und gestärkt. Dies entspricht dem ständigen Auftrag an den Gesetzgeber, die Rundfunkordnung, einschließlich der Struktur der Rundfunkanstalten auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltsicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)).

Artikel 2 des Entwurfs regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Die in der Präambel vorangestellten, grundlegenden Ziele und Motive des Staatsvertragsgebers werden mit Blick auf das Thema Nachhaltigkeit ergänzt und die Achtung ihrer Grundsätze als Zielvorgabe für beide Seiten des dualen Systems aufgenommen. Dem liegt die Wertung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten (vgl. BVerfGE 157, 30 (136)).

Zu Nummer 3

In § 26 wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks näher spezifiziert und ausdifferenziert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)).

Unter Beibehaltung der bisherigen Sätze 1 und 2 wird in den Sätzen 3 und 4 die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Angebots als Plattform des gesamtgesellschaftlichen Diskurses betont. In der Unterschiedlichkeit der Angebote gilt es dabei, auch solche Aspekte aufzugreifen, die über die Standardformate für das Massenpublikum hinausgehen, und die gesamte Bandbreite unterschiedlicher Perspektiven und Lebenswirklichkeiten im journalistischen Blick zu behalten. Damit verbunden ist gleichzeitig das Ziel, mit einem Gesamtangebot für alle sämtliche Milieus der Zivilgesellschaft zu erreichen und für all diese Gruppierungen einen integrativen, von öffentlich-rechtlichen Qualitätsmaßstäben geprägten Kommunikations- und Debattraum zu schaffen.

Satz 5 stellt für die Verwirklichung dieses Funktionsauftrages auf die Möglichkeiten ab, die den Rundfunkanstalten aus ihrer Finanzierung durch Beiträge erwachsen. Diese Art der Finanzierung begründet die gesetzgeberische und gleichzeitig verfassungsgerichtliche Erwartung, ein Angebot hervorzubringen, das aufgrund der Beitragsfinanzierung einer anderen Entscheidungsrationalität als der ökonomischer Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet (vgl. BVerfGE 149, 222 (260)), und sich nicht allein durch Quotenorientierung, sondern durch Qualität, Innovation, Differenzierung, eigene Impulse und vielfältige Perspektiven auszeichnet.

Satz 6 verstärkt und vertieft durch die Vorgabe, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, die integrative Aufgabenstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hierdurch wird an die bereits in § 30 Abs. 3 Satz 1 genannte Funktion des öffentlich-rechtlichen Angebots als Orientierungshilfe angeknüpft, die auch die Aufgabe der Vermittlung technischer und inhaltlicher Medienkompetenz umfasst.

Der neue Satz 7 unterstreicht die demokratierelevante Funktion eines breit in der Gesellschaft verankerten öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Mit dieser Betonung wird auch auf die grundlegende Veränderung der Medienlandschaft reagiert. Nicht zuletzt um einem Generationenabriss bei der Nutzung öffentlich-rechtlicher Angebote entgegenzuwirken, wird staatsvertraglich ausdrücklich festgeschrieben, alle Altersgruppen, insbesondere aber Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Rezipientinnen und Rezipienten eines qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Angebots gezielt anzusprechen. Eine vergleichbar hohe Aufmerksamkeit gilt den besonderen Anliegen von Familien. Schließlich wird innerhalb der Auftragsbeschreibung der mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag verankerte Barrierefreiheitsgedanke perpetuiert.

In den neuen Sätzen 8 und 9 wird der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter spezifiziert und geschärft. In Satz 9 wird dabei, soweit mit öffentlich-rechtlichen Angeboten das Ziel der Unterhaltung verfolgt wird, die Bindung an das von den Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auszugestaltende öffentlich-rechtliche Profil besonders hervorgehoben und mit der Auftragserfüllung verknüpft. Dies schließt Inhalte mit allein unterhaltender Zielsetzung nicht aus, begründet aber eine Verpflichtung für die Rundfunkanstalten, dass zur Erfüllung ihres Auftrages ihr öffentlich-rechtliches Profil auch bei solchen Angeboten und Formaten zum Ausdruck kommt.

Satz 10 legt fest, dass die in den Sätzen 8 und 9 beschriebene Breite des Auftrags auf der ersten Auswahlebene der Mediatheken und über alle Tageszeiten hinweg in den nach dem Medienstaatsvertrag beauftragten Vollprogrammen wahrnehmbar sein soll. Andere als diese Vollprogramme sind von der Regelung nicht betroffen. Durch die Regelung wird der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit einzelner Inhalte Rechnung getragen. Der Hinweis auf den Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 stellt dabei klar, dass sich Satz 10 auf die gesamte Breite des Auftrages in funktionaler Hinsicht bezieht. Diese funktionelle Breite bedeutet nicht zwingend eine umfassende inhaltliche Breite. Angebote zu Sparten Themen oder für spezifische Zielgruppen (z.B. Sport, Inhalte für Kinder oder Wirtschaftsnachrichten) bleiben daher weiterhin möglich.

Auch im Falle möglicher Flexibilisierungen des Angebotsportfolios im Sinne der §§ 28 und 32a gelten diese Auftragsvorgaben und inhaltlichen Ziele gemäß den Sätzen 1 bis 10 unbeschränkt fort.

Absatz 2 definiert allgemeine Grundsätze, denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet ist und die qualitativ das Profil der öffentlich-rechtlichen Angebote prägen sollen. Für die öffentlich-rechtlichen Angebote werden danach über die für Telemedien allgemein in §§ 17 und 19 sowie für private Rundfunkveranstalter in § 51 verankerten Grundsätze hinausgehende besondere Anforderungen gestellt.

In Satz 1 wird neben der Bindung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die verfassungsmäßige Ordnung die Pflicht statuiert, in besonderem Maße die Einhaltung journalistischer Standards sicherzustellen. Dabei hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht notwendig strengere als die allgemein anerkannten journalistischen Grundsätze anzulegen; in jedem Fall ist er jedoch verpflichtet, der Einhaltung dieser allgemein anerkannten journalistischen Grundsätze in besonderer Weise Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen die Verwirklichung dieser Grundsätze zu gewährleisten. Der Auftrag kritischer Berichterstattung, einschließlich der Möglichkeit zur Verdachtsberichterstattung bleibt hiervon unberührt. Hervorgehoben werden bei den zu erfüllenden journalistischen Standards die Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung sowie die Achtung von Persönlichkeitsrechten. Dies korrespondiert mit der besonderen Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt

darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken. Die Bedeutung dieser Grundsätze ist im Lichte der Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere der Informationsverbreitung über das Internet weiter gestiegen (vgl. BVerfGE 149, 222 (261 f.)).

Darüber hinaus werden in Satz 2 die bereits bisher in § 26 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze fortgeschrieben. Die Rundfunkanstalten haben danach die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit zu achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darzustellen. Auch hiermit wird auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen Bezug genommen, die im Besonderen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk binden. Er ist zu einem Angebot verpflichtet, das einer gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt entspricht (vgl. BVerfGE 90, 60 (90); 119, 181 (219); 136, 9 (29 f.)). Die Bindung der Rundfunkanstalten an die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit steht dabei Formaten nicht entgegen, die bewusst und erkennbar subjektiv sind, beispielsweise Meinungen, Kommentare oder Kabarett und Satire. Solche Formate sind Teil der abzubildenden Meinungsvielfalt. Insbesondere Information und Berichterstattung haben jedoch objektiv und unparteilich zu sein.

Die in Absatz 2 niedergelegten Grundsätze und deren Einhaltung können im Rahmen der von den Gremien zu entwickelnden Richtlinien zur Festsetzung insbesondere inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards nach § 31 Abs. 4 konkretisiert werden.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Absätze 1 und 2 sowie § 30 Abs. 3 und 4 allein der im öffentlichen Interesse liegenden Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages dienen und daher keinen Drittschutz begründen. Ziel dieser Regelungen war und ist nicht die Abgrenzung des Tätigkeitsraumes der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu privaten Anbietern. Auch die gegenüber § 26 in seiner bisherigen Fassung vorgenommenen Präzisierungen des Auftrages sind nicht in diesem Sinne zu verstehen. Durch diese Präzisierungen wird vielmehr sichergestellt, dass die verfassungsgerichtlich geforderte Bestimmung des Auftrages auch angesichts der im Rahmen der Programmbeauftragung (vgl. §§ 28, 32a) ermöglichten Flexibilität weiterhin hinreichend konkret durch den Gesetzgeber erfolgt. Mit der Klarstellung in Absatz 3 ist zudem nicht die Aussage verbunden, dass im Umkehrschluss anderen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffende Bestimmungen des Medienstaatsvertrages ein drittschützender Charakter zukommt. Das Recht zur Programmbeschwerde bleibt von Absatz 3 unberührt.

Zu Nummer 4

In § 28 wird die Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zukunftsgerichtet an die Lebenswirklichkeit veränderter Medienutzung in einer konvergenten Medienwelt angepasst und flexibler ausgestaltet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht auf den gegenwärtigen statischen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (vgl. BVerfGE 74, 297 (350); 158, 389 (419)). Mit der Neuregelung wird daher sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation auch und gerade in diesem von Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen geprägten Umfeld seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann. Hierbei finden auch die positiven Erfahrungen mit einer flexibleren Form staatsvertraglicher Angebotsbeauftragung im Rahmen des gemeinsamen Jugendangebotes „funk“ (vgl. § 33) Berücksichtigung. Den Erfordernissen, das öffentlich-rechtliche Angebot fortzuentwickeln, kann das bisherige statische Verfahren der Einzelbeauftragung konkreter Programme nicht in gleicher Weise Rechnung tragen. Von dieser Flexibilisierung betroffen ist indes allein der Weg der Auftrags Erfüllung, insbesondere durch die erweiterte Möglichkeit des Einsatzes

alternativer Verbreitungsformen und internetspezifischer Gestaltungsmittel, nicht aber der konkrete, in § 26 definierte Funktionsauftrag als solcher.

Zusammen mit den in § 32a neu eingeführten Verfahrensregeln genügt diese Form der Beauftragung auch den europarechtlichen Erfordernissen, wonach eine konkrete Beauftragung der jeweiligen Programme auf staatsvertraglicher Grundlage oder durch ein vergleichbar abgesichertes Verfahren erforderlich ist (vgl. Europäische Kommission K(2007) 1761 endg. vom 24. April 2007; entspr. auch Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01), insb. Ziffer 47).

Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Vollprogramme beziehungsweise nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalteten Dritten Fernsehprogramme bleiben weiterhin konkret und dauerhaft linear beauftragt. Den bundesweiten Vollprogrammen „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“ (Absatz 1) und „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ (Absatz 3) kommt als lineare Angebote weiterhin eine erhebliche gesamtgesellschaftliche und bundesweite Integrationsfunktion im Sinne des Auftrags gemäß § 26 Abs. 1 zu. Ähnliches gilt in Bezug auf regionale Belange, Vielfalt und Identität für die von den Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe des Landesrechts veranstalteten Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen (Absatz 2). Gemäß Absatz 4 bleiben auch die mit europäischen Partnern veranstalteten Gemeinschaftsprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF „3sat“ und „arte – Der Europäische Kulturkanal“ aufgrund ihrer europäischen Integrationskraft sowie der jeweils staatsübergreifenden vertraglichen („3sat“) beziehungsweise völkervertraglichen („arte“) Grundlagen weiter als lineare Fernsehprogramme beauftragt.

Die in Absatz 5 genannten weiteren „Spartenprogramme“ („tagesschau24“, „EinsFestival“, „ARD-alpha“, „ZDFinfo“, „ZDFneo“, „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und „KI.KA – der Kinderkanal“), welche bislang ausdrücklich als lineare Programme beauftragt waren, können durch die Rundfunkanstalten in eigener Verantwortung nach Maßgabe der §§ 32 und 32a eingestellt, überführt, ausgetauscht oder wiederhergestellt werden. Satz 1 stellt klar, dass diese flexibel beauftragten Programme bis zu einer entsprechenden Weiterentwicklung durch die Rundfunkanstalten weiterhin linear beauftragt sind (1. Halbsatz) und dass deren gesetzliche Beauftragung auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten, wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote übergeht (2. Halbsatz). Der inhaltlich bestimmte, gesetzliche Auftrag bleibt somit unberührt, die Rundfunkanstalten sind mithin zur inhaltlichen Erbringung entsprechender Angebote unverändert verpflichtet. Lediglich die zur Auftrags Erfüllung zur Verfügung stehenden – alternativen – Auspielwege und (internetspezifischen) Gestaltungsmittel/Ausdrucksformen werden sach- und adressaten-/zielgruppengerecht erweitert. Satz 2 legt zudem – nicht zuletzt aufgrund des europarechtlichen Erfordernisses der konkreten und transparenten Beauftragung und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 – fest, dass durch die eingeräumten Möglichkeiten der Flexibilisierung kein quantitativer Angebotszuwachs gegenüber den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages jeweils bestehenden linearen Fernsehprogrammen erfolgen darf.

Zu Nummer 5

In § 30 Abs. 1 wird der Rahmen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote um eine gemeinsame Plattformstrategie ergänzt. Die Selbstständigkeit der einzelnen Rundfunkanstalten bleibt hierdurch unangetastet, durch eine gemeinsame Plattformstrategie sollen jedoch publizistische, technische und wirtschaftliche Synergieeffekte ermöglicht werden. § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32a Abs. 2 Satz 3 verpflichten die in der ARD zusammengeschlossenen

Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, in Telemedienkonzepten darzulegen, wie Angebote in die gemeinsame Plattformstrategie eingebunden werden.

In Absatz 2 Satz 1 werden entsprechend der durch die §§ 28 und 32a eingeführten Möglichkeit, bisher linear beauftragte Angebote auf Abruf auszugestalten und damit teilweise oder vollständig in Telemedienangebote zu überführen, die inhaltlichen Maßgaben zur Angebotsgestaltung im Fernseh- und Online-Bereich angeglichen. Die Anpassungen betreffen angekaufte Werke mit fiktionalen Inhalten, mithin Spielfilme und Folgen von Fernsehserien, die bisher den Begrenzungen in Nummer 2 sowie in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 unterworfen sind. Soweit die Anpassungen die Verweildauern betreffen, berühren sie nicht Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen der Rundfunkanstalten. Diese unterliegen weiterhin keinen spezifischen gesetzlichen Verweildauervorgaben. Gleichwohl haben die Rundfunkanstalten auch hier bei der Festlegung von Verweildauern (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32a Abs. 2 Satz 3) neben dem Ziel der Auftrags Erfüllung die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten und die Refinanzierungsinteressen der an der Finanzierung der Werke Beteiligten zu berücksichtigen, um deren wirtschaftliche Verwertung der Produktionen nicht unangemessen zu behindern. Die auch nach den fortgeschriebenen Nummern 2 und 3 weiterhin bestehenden Begrenzungen für angekaufte fiktionale Werke – auch in ihrer Abstufung zwischen europäischen und nicht-europäischen Werken – sind Ausdruck der Erwartung, dass insbesondere eigeninitiierte Beiträge, mithin Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im besonderen Maße geeignet sind zur eigenen Profilbildung beizutragen. Durch sie können gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Perspektiven, Themen und Werte in Deutschland in ihrer Vielfalt aufgegriffen und vermittelt werden. Mit den Anpassungen wird zugleich anerkannt, dass Ankaufproduktionen – insbesondere aus dem nationalen und europäischen Raum – im Lichte der gemeinsamen Werte- und Kulturgemeinschaft ihren eigenen Vielfaltsbeitrag leisten können. Die Möglichkeit, auch nicht-europäische Werke im Online-Angebot auf Abruf vorzuhalten, adressiert die mit den §§ 28 und 32a eröffneten Möglichkeiten der Angebotsgestaltung mit Blick auf die bislang bereits im linearen Bereich bestehenden Möglichkeiten. Die Einbeziehung qualitativ hochwertiger Ankaufproduktionen auch aus dem außereuropäischen Ausland in das Online-Angebot kann ergänzend zu einer möglichst breiten Vielfalt im Sinne einer internationalen Perspektive und Stärkung der Selbstreflexion beitragen. Gleichwohl stehen nicht-europäische Werke weiterhin nicht im Fokus der Angebotsgestaltung. Der Begriff des europäischen Werkes nimmt wie bisher auf die Begriffsbestimmung der AVMD-Richtlinie Bezug.

Nummer 2, die wie bisher die sendungsbezogene Präsentation angekaufter Werke regelt, räumt einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausstrahlung ein. Neben dem bereits bisher möglichen „Catch-up“ nach Ausstrahlung wird damit nun auch ein „Online first“ ermöglicht. Die Frist von 30 Tagen bestimmt eine Obergrenze; sie berücksichtigt Rechte, die für eine ergänzende Online-Verwertung (insbesondere für das „Catch-up“) bereits vorliegen, muss jedoch vonseiten der Rundfunkanstalten nicht ausgeschöpft werden. Im Sinne der Profilschärfung ist die Präsentation nicht-europäischer Werke im Online-Angebot dabei auf solche begrenzt, die der „Bildung“ oder „Kultur“ nach den Definitionen des § 2 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 zuzurechnen sind. Die Zulässigkeit der Einbindung nicht-europäischer Werke im Online-Angebot wird zusätzlich daran geknüpft, dass sie in besonderem Maße dem öffentlich-rechtlichen Profil im Sinne des § 26 entsprechen oder zu diesem beitragen. In den Telemedienkonzepten sind hierzu allgemeine Grundsätze aufzustellen und regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 2 Satz 3). Diese allgemeinen Grundsätze bilden bei der konkreten Angebotsgestaltung den im Einzelfall zu prüfenden Rahmen.

Mit der neu eingefügten Nummer 3 dürfen angekaufte Werke, ohne dass es eines Sendungsbezugs im Sinne der Nummer 2 bedarf, als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu 30 Tage auf Abruf angeboten werden. Die Obergrenze von 30 Tagen stellt dabei, wie auch bei der bisher allein sendungsbezogenen Regelung, keine Grenze dar, die ausgeschöpft werden muss; auch ist sie nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum im jeweiligen

Lizenzierungsrahmen begrenzt. Im zweiten Halbsatz wird darüber hinaus festgeschrieben, dass die nicht sendungsbezogene Zurverfügungstellung im Einzelfall auch über 30 Tage hinausgehen darf. Mit dieser – an enge Voraussetzungen geknüpften – Öffnung wird berücksichtigt, dass es einen konkreten Bedarf im Sinne der Auftragserfüllung geben kann, ein bestimmtes Werk länger oder erneut im Telemedienangebot einzustellen. Im linearen Bereich ist bereits heute eine wiederholte Ausstrahlung im Rahmen der redaktionellen Gestaltung möglich. Die Öffnung ist daran geknüpft, dass eine verlängerte oder erneute Einstellung aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung im besonderen Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt. Redaktionelle Gründe können beispielsweise aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse sein, die die verlängerte oder erneute Präsentation eines Werkes als geboten erscheinen lassen, während Gründe der Angebotsgestaltung beispielsweise in der sukzessiven Veröffentlichung zusammenhängender Werke, mithin Serien, liegen können. Die beiden Fallkategorien haben die Rundfunkanstalten in ihren Telemedienkonzepten näher auszugestalten (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 2 Satz 3). Bei der konkreten Angebotsgestaltung muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine der konkretisierten Fallkategorien vorliegt, die Verlängerung oder erneute Präsentation geboten ist und sie darüber hinaus in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt. Mit dem Verweis auf das öffentlich-rechtliche Profil wird auf die Auftragsbestimmung des § 26 Bezug genommen, welche durch Richtlinien nach § 31 Abs. 4 durch die jeweils zuständigen Gremien konkretisiert werden kann.

In Absatz 3 wird redaktionell klargestellt, dass auch die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote im Rahmen und nach Maßgabe der Vorgaben zum Funktionsauftrag nach § 26 Abs. 1 erfolgt.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 zu Empfehlungssystemen trägt der Wirkung öffentlich-rechtlicher Medien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung auch im Online-Bereich Rechnung. Aufgrund der zunehmenden Nutzung öffentlich-rechtlicher Telemedien steigt die Bedeutung der hierbei verwendeten Empfehlungsalgorithmen. Der Abbildung inhaltlicher Vielfalt kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu Empfehlungssystemen, die dazu tendieren, dem Einzelnen zunehmend gleichartige Inhalte („more of the same“) vorzuschlagen, stellt Satz 2 klar, dass der Fokus von Empfehlungssystemen öffentlich-rechtlicher Anstalten in der Möglichkeit liegen soll, den Nutzerinnen und Nutzern algorithmisch unterstützt auch neue Themen und Perspektiven zu eröffnen, um so die Basis des für eine funktionierende Demokratie wichtigen gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses und Diskurses zu verbreitern.

Die Verschiebung des bisherigen Satzes 2 in Satz 5 ist rein redaktionell. Eine Änderung der Rechtslage folgt hieraus nicht.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird infolge der Änderungen in § 30 Abs. 2 Satz 1 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6

In § 31 werden Regelungen zur Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Gremien ergänzt.

Nach dem neu angefügten Absatz 2 Satz 2 ist der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio regelmäßig zu veröffentlichende Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote den Landtagen zur Kenntnis zu geben. Damit wird die Transparenz erhöht und eine stärkere Auseinandersetzung mit der Erfüllung des Auftrages in den demokratisch legitimierten Landesparlamenten ermöglicht.

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 6 stärken die Gremien und dienen der Vielfaltssicherung. Die Rundfunkordnung einschließlich der Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist durch den Gesetzgeber auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltssicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)). Hierbei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird die Intendantin oder der Intendant einer Rundfunkanstalt in eine umfassende Aufsicht im Programmbereich durch plural besetzte Gremien und bei der Finanzaufsicht durch Verwaltungsräte eingebunden. Diese Aufsicht erfordert einen wirksamen Einfluss auf die Wahrnehmung des Rundfunkauftrages im Sinne des § 26, wobei Vielfalt, Qualität und gesamtgesellschaftlicher Reichweite der öffentlich-rechtlichen Angebote eine besondere Bedeutung zukommt. Bei ihrer gesamten Tätigkeit steht es den Gremien frei, externe Sachverständige in die Beratungen einzubeziehen und Gutachten zu Sachfragen zu beauftragen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Erfüllung des Auftrages und über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung wachen. Absatz 3 beschreibt damit grundsätzliche Aufgaben der Gremien im Rahmen ihrer Aufsicht.

Der neue Absatz 4 betont und stärkt zugleich die Rolle der Gremien in Programmangelegenheiten. Die Regelung schafft zudem mehr Transparenz. Aufgabe der Gremien ist in Anlehnung an bereits bestehende staatsvertragliche Regelungen (§ 20 des ZDF-Staatsvertrages, § 20 des Deutschlandradio-Staatsvertrages) für die Angebote ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Richtlinien aufzustellen und die jeweilige Intendantin oder den jeweiligen Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien beinhalten dabei auch ein System zur Sicherung der Qualität, indem die Gremien inhaltliche und formale Qualitätsstandards (z.B. in Bezug auf Relevanz, thematische Vielfalt, Intensität der regionalen Berichterstattung, Professionalität, inhaltliche Einordnung, redaktionelle Eigenleistungen) sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung (z.B. Programmstrukturanalysen, Soll-Ist-Vergleiche) festlegen. Dabei liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Gremien sachgerechte Maßstäbe und Prozesse zu bestimmen und regelmäßig den Aktualisierungsbedarf zu überprüfen. Welche Gremien innerhalb der Anstalten zuständig sind, bestimmt sich nach den Regelungen der Gesetze und Staatsverträge zu den einzelnen Rundfunkanstalten. Satz 2 verpflichtet durch seinen Verweis auf § 31 Abs. 2 die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, die Richtlinien in den Berichten über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages zu veröffentlichen. Damit wird die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Landesparlamenten erhöht.

Der neue Absatz 5 greift den allgemein geltenden Grundsatz einer an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichtenden Haushaltswirtschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf und stärkt zugleich die Gremienaufsicht. Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien anstaltsübergreifend harmonisierte einheitliche und vergleichbare Maßstäbe zu entwickeln, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. Hierzu können unter anderem Kennzahlen insbesondere zu programmlichen Leistungen wie beispielsweise Ressourceneinsatz und Kostenstrukturen für Programmformate, Kosten pro Sendeminute oder Nutzerzahl, Livestreaming, die Entwicklung von Beschäftigtenstrukturen, Aufwand und Kapazitäten bei festangestellten und freien Mitarbeitenden zählen, aber auch informative Übersichten und Zeitreihenvergleiche, die eine vergleichende Betrachtung und Kontrolle ermöglichen. Eine wirksame Kontrolle durch die Gremien setzt voraus, dass sie in der Lage sind, vor finanzwirksamen Entscheidungen die jeweiligen Vor- und Nachteile ihrer Entscheidung zu beurteilen und auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, harmonisierten Benchmarks und anstaltsübergreifenden

Vergleichen mögliche Synergie- und Wirtschaftlichkeitspotentiale einzuschätzen. Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gibt bereits jetzt in ihren Berichten regelmäßig Hinweise auf mögliche Maßstäbe. Empfehlungen der KEF sind bei den im Zusammenwirken von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Gremien festzulegenden Maßstäben zu berücksichtigen.

Nach dem neuen Absatz 6 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehalten, in einen regelmäßigen, gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung zu treten. Absatz 6 enthält beispielhaft angebotsbezogene Fragestellungen, ist aber durch seinen nicht abschließenden Charakter nicht darauf begrenzt. Der gegenseitige Austausch ermöglicht einerseits den Intendantinnen und Intendanten sowie den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Grundsatz der Vielfaltssicherung folgend Angebot und Aufgabenerfüllung zu reflektieren. Andererseits wird eine höhere Transparenz für die Öffentlichkeit und ein unmittelbarer Austausch zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern auf breiter gesellschaftlicher Basis geschaffen.

Zu Nummer 7

Nach § 32 Abs. 1 sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedienangebote zu konkretisieren. Hierzu gehört unter anderem die Bestimmung angebotsabhängiger differenzierter Befristungen für die Verweildauern.

Ergänzt wird diese Maßgabe nunmehr in Satz 3 um die Anforderung, mögliche redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die jeweils zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Die erstellten und mit dem Telemedienkonzept transparent gemachten Konkretisierungen dienen als Maßstab für die jeweils im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob das erneute oder verlängerte Einstellen eines Werkes im Online-Angebot gerechtfertigt und damit nach § 30 Abs. 5 zulässig ist.

Nach Maßgabe des neu eingefügten Satz 4 sollen in den Telemedienkonzepten zudem allgemeine Kriterien dafür aufgestellt werden, wann beziehungsweise in welchem Rahmen nicht-europäische Werke, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden sollen, als geeignet erachtet werden, in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beizutragen. Auch dies ist Grundlage für die Prüfung im Einzelfall, ob ein spezifisches Werk diesen selbst gesetzten und transparent gemachten Kriterien entspricht.

Der Hinweis in Satz 7 auf die gemeinschaftliche Ausübung bei Gemeinschaftsangeboten ist deklaratorisch und folgt bereits aus § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 a.F. Wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die gemeinschaftliche Verantwortung im Einzelnen wahrnehmen und ausfüllen, obliegt ihrer Organisationsentscheidung und Programmhoheit. Denkbar ist hier insbesondere das bereits im linearen Bereich praktizierte Prinzip der Federführung.

Der neu angefügte Absatz 8 eröffnet auf staatsvertraglicher Basis die Möglichkeit, unterhalb der Schwelle eines Drei-Stufen-Tests denkbare neuartige Formate zu erproben. Insoweit wird die bereits heute beispielsweise in der Richtlinie der ARD zu „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien“ vorgesehene Möglichkeit eines Testbetriebes staatsvertraglich verankert und somit klar definierten Maßgaben unterworfen. Satz 1 definiert die Kriterien, die erforderlich sind, um diesen Testbetrieb zu ermöglichen. Der Probetrieb muss nötig sein, um Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Online-Angebots zu gewinnen (Nummer 1), eine strategische Einordnung durch Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf zu ermöglichen (Nummer 2) oder um technische oder journalistische Parameter zu analysieren (Nummer 3). Ziel hierbei ist es, die erforderlichen

Informationen zu erhalten, um neue Angebote publizistisch und technisch sinnvoll auszugestalten und entsprechende Investitionen in neue Angebote zu rechtfertigen. Zugleich können die Ergebnisse des Probebetriebs die Entscheidung der Gremien, die gutachterliche Bewertung (§ 32 Abs. 5 Satz 4), die Nachprüfung durch die KEF (§ 32 Abs. 2) und die Beurteilung Dritter (§ 32 Abs. 5 Satz 1) erleichtern. Nach Satz 2 ist ein solcher Probebetrieb nur dann zulässig, wenn dieser zeitlich auf ein halbes Jahr oder durch eine einmalige Verlängerung um zusätzliche sechs Monate bei gleichzeitigem Beginn eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens auf maximal ein Jahr befristet ist. Durch diese klaren zeitlichen Rahmenbedingungen wird ein unterbrechungsfreier Übergang in einen allgemeinen Regelbetrieb ermöglicht. Dabei ist es auch während der ersten sechs Monate möglich, dass das Verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 eingeleitet wird. Aufgrund der Vorgaben der Sätze 1 und 2 und der durch Satz 3 vorgeschriebenen vorherigen Anzeigepflicht bei Aufnahme des Probebetriebs bei der zuständigen Rechtsaufsicht sind klare Einordnungs- und Abgrenzungsparameter mit Blick auch auf europäische Vorgaben staatsvertraglich verankert.

Der neue Absatz 9 bestimmt, dass der Probebetrieb auf einen definierten Kreis an Nutzenden zu begrenzen ist. Dies dient der Abgrenzung zum Regelbetrieb und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidung über neue Angebote den Gremien obliegt. Demgegenüber dient der Probebetrieb einem eng umgrenzten Austesten beispielsweise publizistischer Akzeptanz oder technischer Fragen.

Zu Nummer 8

Mit dem neu eingefügten § 32a wird der Rechtsrahmen zur Überführung, zur Einstellung und zum Austausch der nach § 28 Abs. 5 flexibilisierten Fernsehprogramme geschaffen. Das Verfahren orientiert sich in weiten Teilen am Drei-Stufen-Test nach § 32, wird jedoch mit Blick auf die besondere Stellung der bereits beauftragten Fernsehprogramme modifiziert. Nach § 28 Abs. 5 gilt die staatsvertragliche Beauftragung der benannten Programme fort und geht auch auf die neu geschaffenen Angebote über. Die nach § 32 Abs. 4 für Telemedienangebote regelmäßig durchzuführende Prüfung, ob das neu geschaffene Angebot im Sinne des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages angezeigt ist, ist hier daher entbehrlich. Gleiches gilt für die in § 32 vorgesehene umfangreiche Prüfung der marktlichen Auswirkungen. Der Schwerpunkt der Prüfung nach § 32a liegt demgegenüber darin, zu gewährleisten, dass der Auftrag im Sinne des § 26 auch nach Wegfall des bisherigen Angebots beziehungsweise durch das neue Angebot erfüllt wird und nicht hinter dem bislang Beauftragten zurückbleibt.

Absatz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund den Anwendungsbereich des insoweit vereinfachten Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 4 für die Einstellung oder Überführung von Fernsehprogrammen im Sinne des § 28 Abs. 5. Dieser ist bei der Überführung in ein Internetangebot nur dann eröffnet, wenn es sich um Angebote gleichartigen Inhalts handelt. Von einer Gleichartigkeit in diesem Sinne ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn identische Inhalte lediglich auf anderem Weg verbreitet werden (z.B. auf Abruf), sondern vielmehr schon dann, wenn die thematisch-inhaltliche Ausrichtung des Angebots grundlegend beibehalten wird und dieselben Zielgruppen adressiert werden. Der Einsatz internetspezifischer Gestaltungsmittel (z.B. multimediale Darstellungen, Unterstützungen durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierung, Animationen, Individualisierungen und Personalisierungen, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiobeschreibung, Untertitelung oder interaktive Elemente und Kommentarfunktionen) ist der Gestaltung von Online-, insbesondere Telemedienangeboten immanent. Lediglich hieraus resultierende Unterschiede zur vormals rein linearen Offline-Verbreitung sind daher ebenfalls unschädlich. Satz 3 stellt klar, dass die allgemeinen Beschränkungen für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote nach § 30 auch im Anwendungsbereich des § 32a gelten, sofern es sich bei dem neuen Angebot um ein Telemedienangebot handelt.

Absatz 2 spezifiziert die allgemeinen Anforderungen und Darlegungserfordernisse sowie das Verfahren zur Beteiligung Dritter. Es ist dabei insbesondere darzulegen, wie der in § 26 Abs. 1 formulierte Auftrag in seiner gesamten Breite und Qualität im Rahmen des neuen oder verbleibenden Angebots erfüllt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 28 Abs. 5 explizit zum Ausdruck bringt, dass er Angebote mit diesem inhaltlichen Zuschnitt für die Auftrags Erfüllung auch weiterhin für erforderlich hält. Besonders hohe Begründungsanforderungen müssen daher an ein ersatzloses Einstellen eines Fernsehprogramms gestellt werden. Der Hinweis in Satz 7 auf die gemeinschaftliche Ausübung bei Gemeinschaftsangeboten ist wie auch in § 32 Abs. 1 Satz 7 deklaratorisch und folgt bereits aus § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 a.F. Wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die gemeinschaftliche Verantwortung im Einzelnen wahrnehmen und ausfüllen, obliegt ihrer Organisationsentscheidung und Programmhoheit. Denkbar ist auch hier insbesondere das bereits im linearen Bereich praktizierte Prinzip der Federführung.

Absatz 3 entspricht im Inhalt und in den Zielen den Vorgaben des § 32 Abs. 2.

Nach Absatz 4 bedarf die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und über neue oder veränderte Angebotskonzepte der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt und ist zu begründen. Die Begründung hat sich insbesondere auch zu der Frage zu verhalten, ob und wie nach Überführung oder Einstellung weiterhin von einer Erfüllung des Funktionsauftrages ausgegangen wird und inwieweit die eingegangenen Stellungnahmen Dritter berücksichtigt wurden.

Absatz 5 entspricht im Inhalt und in den Zielen den Vorgaben des § 32 Abs. 7.

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass neben der Einstellung und der Überführung in ein Internetangebot auch der Austausch eines der in § 28 Abs. 5 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes, nicht über das Internet verbreitetes Fernsehprogramm möglich ist. Nach Satz 2 gelten insoweit grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für eine Überführung in ein Internetangebot oder eine Einstellung. Bei einem solchen Austausch und dem damit verbundenen Wegfall des ursprünglichen Programms ist in der Regel besonders darzulegen, dass der Funktionsauftrag weiterhin umfassend erfüllt wird.

Absatz 7 regelt, welche Verfahren bei der Weiterentwicklung bereits eingestellter, überführter oder ausgetauschter Angebote Anwendung finden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten der Flexibilisierung nicht nur einmalig genutzt werden können, sondern auch weitere Veränderungen im Angebotsprofil der Rundfunkanstalten möglich bleiben. Nach den Sätzen 1 und 2 findet das Verfahren der Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung, sofern es sich bei dem bestehenden oder neuen Angebot nicht um ein Telemedienangebot handelt. Eine solche Regelung war notwendig, da bislang außerhalb des Telemedienbereiches keine Verfahren zur dauerhaften eigenverantwortlichen Weiterentwicklung des Angebots der Rundfunkanstalten existierten und § 32a originär nur die spezifisch in § 28 Abs. 5 genannten Programme adressiert. Satz 3 stellt demgegenüber klar, dass weiterhin allein das Verfahren nach § 32 Anwendung findet, wenn es sich bei dem bestehenden und weiterzuentwickelnden Angebot um ein Telemedienangebot handelt und dieses auch als Telemedienangebot weitergeführt werden sollen. Hierdurch wird im Telemedienbereich klargestellt, dass die Weiterentwicklung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote nach einheitlichen Regeln erfolgt – unabhängig davon, ob diesen ursprünglich ein Fernsehprogramm nach § 28 Abs. 5 zugrunde lag.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt, dass für eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens des § 32a der von der KEF festgestellte Finanzbedarf nicht überschritten werden darf. Nach Satz 2 bleiben im Lichte der Entwicklungsgarantie auch bei Überschreitung dieses Rahmens eine

Überführung oder ein Austausch – im Rahmen der weiterhin geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zwar möglich, für die Prüfung gilt dann jedoch nicht mehr das vereinfachte Verfahren des § 32a, sondern es gelten die umfassenderen, insbesondere die marktlichen Auswirkungen stärker in den Blick nehmenden Maßstäbe des § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend, auch wenn es sich nicht um Telemedienangebote handelt.

Zu Nummer 9

Bei den Anpassungen in § 36 Abs. 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

In § 37 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Bezeichnung der gesetzgebenden Verfassungsorgane der einzelnen Länder (vgl. auch § 5a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages).

Zu Nummer 11

In der Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird redaktionell klargestellt, dass auch bei Sendungen im Sinne der Negativliste der Sendungsbegriff des § 2 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen ist. Mithin ist dieser sowohl linear als auch auf Abruf zu verstehen.

II.

Begründung zu Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Medienstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Medienstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 dieses Staatsvertrages zum 1. Juli 2023. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag behält in diesem Fall in seiner bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des WDR-Gesetzes

A Allgemeines

Der durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) geänderte Medienstaatsvertrag gilt nach Inkrafttreten unmittelbar auch für den WDR. Aufgrund der mit ihm angestrebten staatsvertraglichen Änderungen werden jedoch Folgeänderungen am WDR-Gesetz erforderlich, um Widersprüche zu vermeiden und Verfahren zur Bestimmung der durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Richtlinienkompetenz klarzustellen.

Die Änderungen am WDR-Gesetz sollen dieses mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag in Gleichklang bringen und sind daher überwiegend rein redaktioneller Art.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 (Neufassung des Inhaltsverzeichnisses)

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell angepasst, da in der Überschrift des § 4a das Wort „Programmauftrag“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 3)

In § 3 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus den Anpassungen im Medienstaatsvertrag durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag ergeben.

In Absatz 1 wird der Verweis um die durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag neu eingeführten Maßgaben des § 32a des Medienstaatsvertrages insbesondere zur Überführung von Angeboten ergänzt.

In Absatz 2 erfolgt mit der Anpassung des Verweises ebenfalls eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassungen im Medienstaatsvertrag. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Durch die Ersetzung des Begriffs „Programme“ in Absatz 7 Satz 4 durch „Hörfunkprogramme“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag eine Flexibilisierung im Bereich der audiovisuellen Angebote vorsieht. Die bisherige Begrenzung des § 28 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages für Fernsehprogramme ist daher entfallen. Die bisher allgemein geltende Maßgabe im WDR-Gesetz ist entsprechend auf Hörfunkprogramme zu begrenzen.

In Absatz 8 wird der Verweis auf den neu durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingefügten § 32a des Medienstaatsvertrages erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Es wird eine Überschrift zu § 3a eingefügt.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 2)

Die Maßgaben des § 26 des Medienstaatsvertrages zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten durch § 1 Absatz 4 WDR-Gesetz unmittelbar auch für den WDR. Zur Vermeidung von Widersprüchen werden in § 4 Absatz 2 die Sätze 2 und 3 redaktionell an den neu formulierten § 26 Absatz 1 Sätze 8 und 9 des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 4a)

Durch den neu eingefügten Absatz 1 wird die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag in § 31 Absatz 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages neu eingeführte Pflicht, Richtlinien zur Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards aufzustellen, für den WDR explizit verankert.

Die Pflicht des WDR, die Programmrichtlinien im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen, wird gestrichen und entsprechend der im Medienstaatsvertrag vorgesehenen Maßgaben für die neuen Qualitätsrichtlinien durch die Pflicht zur Aufnahme in einem Bericht und zur Veröffentlichung im Online-Angebot ersetzt.

Durch den neu angefügten Absatz 4 wird für den WDR explizit das Gebot eines Dialogs mit der Bevölkerung über sein Angebot im WDR-Gesetz verankert, welches durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge in § 31 Absatz 6 des Medienänderungsstaatsvertrages eingeführt wird.

Zu Nummer 6 (§ 5)

§ 5 Absatz 1 und Absatz 5 werden zur Klarstellung um zusätzliche Aspekte des durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag neu gefassten § 26 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 16)

In § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird die Beschlussfassung über die neu in § 31 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages vorgesehenen Qualitätsrichtlinien und damit die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung als Aufgabe des WDR-Rundfunkrates verankert.

Der durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag neu gefasste § 31 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages sieht vor, dass die jeweils zuständigen Gremien über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 des Medienstaatsvertrages wachen. In Absatz 5 wird entsprechend § 26 des Medienstaatsvertrages, der in wesentlichen Teilen durch die §§ 4 und 5 des WDR-Gesetzes konkretisiert wird, in den Aufgaben des Rundfunkrates ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Weiterhin sollen nicht nur Sitzungen, sondern auch Beschlüsse durch die Ausschüsse vorbereitet werden können.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Zur Umsetzung des durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten § 31 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages wird die Einbeziehung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung von Maßstäben zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer vergleichenden Kontrolle der Ressourceneffizienz als zuständiges Gremium klargestellt.

Zu Nummer 10 (§ 39)

Die durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag in § 31 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages vorgesehene Pflicht zur Festsetzung von Maßstäben zur Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung wird im WDR-Gesetz verankert.

Zu Nummer 11 (§ 46)

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des § 39.

Begründung zu Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 3 sieht ein differenziertes Inkrafttreten des 20. Rundfunkänderungsgesetzes vor. Das Inkrafttreten des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages ist für den 1. Juli 2023 vorgesehen. Artikel 2 Satz 2 des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags regelt, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, sofern bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Es wird daher in Absatz 1 vorgesehen, dass insofern auch die im WDR-Gesetz vorgesehenen Folgeanpassungen aufgrund des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags nicht vorgenommen werden, sollte der Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos werden.